

Allgemeine Hinweise AVGS

- Regionale Beschränkungen sollten nicht relevant sein, da es sich um reine Online-Maßnahmen handelt
 - ⇒ Aber: Beim Bestehen einer Beschränkung muss diese vorab schriftlich mit dem Amt abgeklärt werden.
- Wenn keine Angabe bzgl. der max. Unterrichtseinheiten zu finden ist, handelt es sich um einen vollen Gutschein mit max. 120 UE bzw. 60 UE.
 - ⇒ Ausnahme: Vorab gab es ein Angebot ans Amt oder der Kunde/die Kundin hat eine andere Info vom Amt bekommen

Beim Erhalt eines AVGS Gutscheins müssen folgende Grundvoraussetzungen gegeben sein:

- Er muss für eine Maßnahme mit dem Ziel „4 – Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit“ oder für ein Jobcoaching mit dem Ziel „1 – Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ ausgestellt sein.
- Der Gutschein muss für eine Einzelmaßnahme ausgestellt sein.
- Der Gutschein sollte generell noch mind. 2-3 Wochen gültig sein.

Anschließend **unbedingt** auf folgende Dinge achten:

- Bis das Coaching beginnen kann, vergehen ca. 2 Wochen durch Bürokratie, Bearbeitungszeiten, etc., daher bitte den Start des Coachings entsprechend planen.
- Der erste Termin des Coachings **muss** spätestens am letzten Tag des AVGS Gültigkeitszeitraums stattfinden.
- Der erste Termin des Coachings **muss** am ersten Tag des bewilligten Zeitraums stattfinden.
- Teilzeit bedeutet 2-5 UE pro Termin und Vollzeit 6-10 UE pro Termin (bei Vollzeit muss bei jedem Termin eine 30-minütige Pause gehalten werden)
- pro Woche müssen mind. **zwei** Termine stattfinden
- Es dürfen keine „Lücken“ entstehen / es darf nach Beginn des Coachings keine Woche Pause eingeschoben werden
- Das Coaching kann Mo – Fr. in der Zeit von 8:00 – 20:00 Uhr gehalten werden.
- Termine an Samstagen zwischen 08:00 – 20:00 Uhr sind auch möglich, wenn:
 - ⇒ sich der Teilnehmer/die Teilnehmerin dies **vorab schriftlich (!)** von seiner Sachbearbeiterin/seinem Sachbearbeiter bestätigen lässt, und diese Bestätigung (bspw. eine Mail des Sachbearbeiters o. ä.) bei der Einreichung über das Formular gemeinsam mit dem AVGS hochgeladen wird.